Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum:	Geschäftszeichen:
14.03.2025	I 42-1.31.4-5/20

Nummer:
Z-31.4-168

Geltungsdauer
vom: **4. März 2025**
bis: **4. März 2030**

Antragsteller:
Etex Germany Exteriors GmbH
Dyckerhoffstraße 95 -105
59269 Beckum

Gegenstand dieses Bescheides:
Dacheindeckungen und Fassadenbekleidungen aus großformatigen Faserzementwellplatten "Eternit Wellplatte" Profil P6 und P6¾ mit Polypropylen-Bandeinlagen nach DIN EN 494 und zugehöriger Befestigungsmittel

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und sechs Anlagen mit insgesamt 12 Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 11. Oktober 2011 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Regelungsgegenstand sind Bestimmungen für die Planung, Bemessung und Ausführung von Dacheindeckungen und Fassadenbekleidungen aus 6,5 mm dicken, großformatigen Faserzementwellplatten "Eternit-Wellplatte" Profil P6 und P6¾ mit Polypropylen-Bandeinlagen nach DIN EN 494[1] und zugehöriger Befestigungsmittel.

1.2 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Dacheindeckungen und Fassadenbekleidungen ist wie folgt spezifiziert:

- Eindeckungen von Dächern der Nutzungskategorie H nach DIN EN 1991-1-1[2] in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA[3] von Gebäuden in überlappender Verlegeart
- hinterlüftete Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1[4] mit Befestigungsmitteln aus nichtrostendem Stahl
- Unterkonstruktionen aus Holz oder Stahl

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Allgemeines

Die Dacheindeckungen und Fassadenbekleidungen aus großformatigen Faserzementwellplatten und zugehöriger Befestigungsmittel sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Klassifizierung zum Brandverhalten der Fassadenbekleidung ergibt sich aus der Leistungserklärung und den Klassifizierungsberichten oder einer ETA. Die Zuordnung der Klassifizierung zu den bauaufsichtlichen Anforderungen ergibt sich aus den Technischen Baubestimmungen.

Bei der Planung der Fassadenbekleidungen sind neben den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen dieses Bescheides auch die Angaben zum Anwendungsbereich (Geltungsbereich) der Klassifizierung gemäß Klassifizierungsbericht zu beachten.

Ergänzend sind die Angaben zur Bemessung nach Abschnitt 2.2 und zur Ausführung nach Abschnitt 2.3 in der Planung zu berücksichtigen.

Es dürfen nur die in Abschnitt 2.1.2 genannten Bauprodukte verwendet werden.

2.1.2 Bauprodukte

2.1.2.1 Faserzementwellplatten

Die Faserzementwellplatten "Eternit-Wellplatte" Profil P6 und P6¾ müssen den in Anlage 1 zusammengestellten mindestens erforderlichen Produktleistungen entsprechen.

[1]	DIN EN 494:2015-12	Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile - Produktspezifikation und Prüfverfahren
[2]	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau; Deutsche Fassung EN 1991-1-1:2002 + AC:2009
[3]	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
	DIN EN 1991-1-1/NA A1:2015-05	Änderung A1
[4]	DIN 18516-1:2010-06	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze

Die entsprechenden Produktleistungen sind der Leistungserklärung nach EU-BauPVO und der zugehörigen Technischen Dokumentation zu entnehmen.

2.1.2.2 Befestigungsmittel

Die Faserzementwellplatten "Eternit-Wellplatte" Profil P6 und P6¾ dürfen befestigt werden auf

a) Holz-Unterkonstruktionen:

mit Sechskant-Holzschrauben 7 x 120 nach DIN 571[5] oder nach DIN EN 14592[6] oder mit einer Schraube nach einer Europäischen Technischen Bewertung aus nichtrostendem oder feuerverzinktem Stahl mit Pilzkopfdichtung (siehe Anlage 4, Bilder 4.1 und 4.2)

- mit Bohrschraube EJOT JT2-FZ-F-6,5 x 130 aus feuerverzinktem Stahl einschließlich Dichtscheibe und Dichtpilz nach Z-31.4-226[7] (siehe Anlage 2, Blatt 1, Bild 2.1)
- mit Bohrschraube EJOT JT4-FZ-6,5 x 130 aus nichtrostendem Stahl einschließlich Dichtscheibe und Dichtpilz nach Z-31.4-226[7] (siehe Anlage 2, Blatt 1, Bild 2.2)
- mit Bohrschraube ETANCO Monovis Holz TH8 GàC 6,5 x 130 aus feuerverzinktem Stahl einschließlich Dichtscheibe und Dichtpilz nach Z-31.4-226[7] (siehe Anlage 2, Blatt 2, Bild 2.3)
- mit Bohrschraube SFS SCFW-BAZ 6,5 x 130 aus feuerverzinktem Stahl einschließlich Dichtscheibe und Dichtpilz nach Z-31.4-226[7] (siehe Anlage 2, Blatt 2, Bild 2.4)
- mit Bohrschraube PMJ 7456 6,5 x 130 aus feuerverzinktem Stahl einschließlich Dichtscheibe und Dichtpilz nach Z-31.4-226[7] (siehe Anlage 2, Blatt 3, Bild 2.5)
- mit Bohrschraube PMJ 7457 E 6,5 x 130 aus nichtrostendem Stahl einschließlich Dichtscheibe und Dichtpilz nach Z-31.4-226[7] (siehe Anlage 2, Blatt 3, Bild 2.6)

b) Stahl-Unterkonstruktionen:

mit Stahlhaken aus S 235 JR nach DIN EN 10025-2[8] aus feuerverzinktem oder nichtrostendem Stahl, Durchmesser 6,25 mm (siehe Anlage 4, Bild 4.3)

Für Fassadenbekleidungen dürfen nur Befestigungsmittel aus nichtrostendem Stahl verwendet werden.

Für Dacheindeckungen müssen die Befestigungsmittel mit mindestens 50 µm Zinkauflage gegen Korrosion geschützt werden oder aus nichtrostendem Stahl sein.

Zur Dichtung der Stahlhaken und der Sechskant-Holzschraube sind Pilzkopfdichtungen aus Kunststoff mit Stahleinlage nach Anlage 4 zu verwenden.

Der Kunststoff der Pilzkopfdichtung muss mindestens UV-stabilisiert sein und im Temperaturbereich von -20 bis +100 °C dem Zustandsbereich thermoplastisch zugeordnet werden können.

5	DIN 571:2016-12	Sechskant-Holzschrauben
6	DIN EN 14592:2012-07	Holzbauwerke - Stiftförmige Verbindungsmittel - Anforderungen
7	Z-31.4-226	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Befestigungsmittel der Firma Etex Germany Exteriors GmbH
8	DIN EN 10025-2:2005-04	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

2.1.3 Bestimmungen für Dacheindeckungen

2.1.3.1 Überdeckungen und Dachneigung

Die Längenüberdeckung der Faserzementwellplatten muss mindestens 200 mm betragen. Die Regeldachneigung in Abhängigkeit von der Entfernung Traufe-First soll mindestens den Werten der Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1: Regeldachneigungen

Entfernung a Traufe-First	Regeldachneigung in [°] (%)	
	mit Kitteinlage	ohne Kitteinlage
in [m]	A	B
a ≤ 10	≥ 7° (~ 12,3)	≥ 9° (~ 15,8)
10 < a ≤ 20	≥ 8° (~ 14,1)	≥ 10° (~ 17,6)
20 < a ≤ 30	≥ 10° (~ 17,6)	≥ 12° (~ 21,3)
a > 30	≥ 12° (~ 21,3)	≥ 14° (~ 24,9)

Bei Unterschreitung der Regeldachneigung, nach Tabelle 1, Spalte A, die jedoch nicht weniger als 7° betragen darf, ist grundsätzlich ein Unterdach anzuordnen.

Die Seitenüberdeckung muss bei dem Profil 6 47 mm (~ ¼ Wellenbreite) und bei dem Profil P6¾ 99 mm betragen. Am Kreuzungspunkt von vier Faserzementwellplatten ist ein Eckenschnitt an den sich diagonal gegenüberliegenden Wellenbergen erforderlich. Der Abstand zwischen den Faserzementwellplatten im Bereich der Eckenschnitte soll 5 bis 10 mm betragen (siehe Anlage 3).

2.1.3.2 Auflagerung der Faserzementwellplatten

Die Auflagerbreite für Faserzementwellplatten muss mindestens 40 mm betragen. Hiervon sind lediglich Stahlrohrpfetten, Durchmesser ≥ 40 mm und ähnlich abgerundete Pfetten ausgenommen. Die Faserzementwellplatten dürfen unmittelbar auf die unterstützenden Bauteile aus z. B. Beton, Holz oder Stahl aufgelegt werden.

Werden zwischen Pfetten und Faserzementwellplatten Wärmedämmstoffe, für die keine Druckfestigkeit in Anspruch genommen werden kann, verlegt, so sind zwecks Druckverteilung zwischen Faserzementwellplatten und Wärmedämmstoff mindestens 50 mm breite und 5 mm dicke Lastverteilungsstreifen anzuordnen.

2.1.3.3 Befestigung der Faserzementwellplatten

Die Faserzementwellplatten sind ausreichend für abhebend wirkende Windlasten[9] (für Windsog, ggf. auch für auf die Dachfläche von unten einwirkende Winddrucklasten) zu befestigen.

Der Abstand der Befestigungen vom unteren bzw. oberen Plattenrand muss mindestens 50 mm betragen (siehe Anlage 4, Bilder 4.1 und 4.3).

Als Befestigung für die Faserzementwellplatten dürfen nur die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.2.2 verwendet werden.

Zur Befestigung müssen die Faserzementwellplatten durchbohrt werden.

Der Bohrlochdurchmesser muss mindestens 2 mm größer als der Schaft des Befestigungsmittels zuzüglich etwaiger Dichtungsmittel sein. Das gilt auch für Befestigungsmittel, die nicht der Befestigung der Faserzementwellplatten dienen und zur Befestigung in der Unterkonstruktion die Faserzementwellplatten durchdringen müssen.

Bei Verwendung von Sechskant-Holzschrauben (d = 7 mm) nach Anlage 4, Bild 4.1, muss der Bohrlochdurchmesser 11 mm betragen.

[9] Bei freistehenden oder teilweise freistehenden Dächern entsprechend DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA, Abschnitt 7.3 gehört neben dem Windsog auch der Winddruck von Innen zu den abhebend wirkenden Windlasten

2.1.3.4 Unterkonstruktion

2.1.3.4.1 Holz-Unterkonstruktion

Bei Holz-Unterkonstruktionen muss diese mindestens aus europäischem Nadelholz der Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 14081-1[10] oder der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1[11] bestehen.

2.1.3.4.2 Stahl-Unterkonstruktion

Bei Stahl-Unterkonstruktionen muss diese mindestens aus Stahl S235JR nach DIN EN 10025-1 oder Stahl S280GD+xx oder S320GD+xx nach DIN EN 10346[12] bestehen.

2.1.4 Bestimmungen für Fassadenbekleidungen

2.1.4.1 Allgemeines

Die Beanspruchung der Faserzementwellplatten und der Befestigungsmittel ist erforderlichenfalls unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Steifigkeit der Bekleidung zur Steifigkeit der Unterkonstruktion zu bestimmen[13].

Da die Schrauben nicht auf Biegung beansprucht werden dürfen, ist die Eigenlast der Faserzementwellplatten gesondert, z. B. durch Einhängehaken aus nichtrostendem Stahl, in die Unterkonstruktion einzuleiten.

Belüftete Hohlräume von Außenbauteilen sind nach DIN 68800-2[14] als Feuchtbereich einzustufen. Dies entspricht der Nutzungsklasse 2 nach DIN EN 1995-1-1[15] in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA[16].

Zwischen metallener Unterkonstruktion und Befestigungsmittel ist auf die Vermeidung von Spalt- und Kontaktkorrosion in Abhängigkeit von den Umgebungsbedingungen zu achten.

2.1.4.2 Überdeckung

Die Überdeckungen entsprechen denen der Anwendung als Dacheindeckung nach Abschnitt 2.1.3.1.

2.1.4.3 Befestigungen, Befestigungsmittel

Als Befestigung für die Faserzementwellplatten dürfen nur für Fassadenbekleidungen freigegebene Befestigungsmittel aus nichtrostendem Stahl nach Abschnitt 2.1.2.2 verwendet werden.

Die Befestigungsmittel müssen durch die "Wellenberge" hindurchgeführt werden, siehe Anlage 4, Blatt 2.

Der Abstand der Befestigungen vom unteren bzw. oberen Plattenrand muss mindestens 50 mm betragen, siehe hierzu auch Anlage 4, Blatt 2.

Zur Befestigung müssen die Faserzementwellplatten durchbohrt werden.

Der Bohrlochdurchmesser muss mindestens 2 mm größer als der Schaft des Befestigungsmittels zuzüglich etwaiger Dichtungsmittel sein. Das gilt auch für Befestigungsmittel, die nicht der Befestigung der Faserzementwellplatten dienen und zur Befestigung in der Unterkonstruktion die Faserzementwellplatten durchdringen müssen.

[10]	DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
[11]	DIN 4074-1:2012-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 1: Nadelschnittholz
[12]	DIN EN 10346:2015-10	Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen – Technische Lieferbedingungen
[13]	siehe z. B. Zuber, E.: Einfluss nachgiebiger Fassadenunterkonstruktionen auf Bekleidung und Befestigung. In: "Mitteilungen" Deutsches Institut für Bautechnik 10 (1979), Nr. 2, S. 45-50.	
[14]	DIN 68800-2:2012-02	Holzschutz - Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau
[15]	DIN EN 1995-1-1:2010-12	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
	DIN EN 1995-1-1/A2:2014-07	Änderung A2
[16]	DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

2.1.4.5 Unterkonstruktion

Die Unterkonstruktionen entsprechen denen der Anwendung als Dacheindeckung nach Abschnitt 2.1.3.4.

2.2 Bemessung

2.2.1 Allgemeines

Die Dacheindeckungen und Fassadenbekleidungen aus großformatigen Faserzementwellplatten und zugehöriger Befestigungsmittel sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu bemessen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.2.2 Rechen- bzw. Bemessungswerte

Die Rechenwerte der Eigenlast, der Bemessungswerte des Tragwiderstands für Biegung, der Wert des Elastizitätsmoduls und der Temperaturdehnzahl für die Faserzementwellplatten sind Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Rechenwerte für die Faserzementwellplatten "Eternit Wellplatte" P6 und P6¾

Eigenlast* G_k je m² Dachfläche	Bemessungswert des Tragwiderstands für Biegung R_d		Elastizitäts-modul E_{mean}	Temperatur-dehnzahl α_T
	in Längsrichtung	in Querrichtung		
[kN/m²]	[N/mm²]		[N/mm²]	[$10^{-6}K^{-1}$]
0,16	5,8	2,9	10.000	10
* einschließlich Wellplattenbefestigungsmaterial				

2.2.3 Bestimmungen für Dacheindeckungen

2.2.3.1 Auflagerabstände und maximaler Bemessungswert der Einwirkungen

Die höchstzulässigen Auflagerabstände in der Dachneigung gemessen (z. B. Pfettenabstände) betragen

- für Dachneigungen < 20° $\ell \leq 1150$ mm und
- für Dachneigungen ≥ 20° $\ell \leq 1450$ mm.

Der maximale Bemessungswert der Einwirkungen q_d beträgt dann

- für Auflagerabstände $\ell \leq 1150$ mm $q_d \leq 3{,}3$ kN/m² und
- für Auflagerabstände $\ell \leq 1450$ mm $q_d \leq 2{,}2$ kN/m².

Der Nachweis nach DIN EN 1991-1-1[2] in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA[3], Abschnitt 6.3.4.2 (4) ist dadurch nicht erbracht.

Bei Einhaltung dieser Belastungen und der Auflagerabstände (in Richtung der Dachneigung gemessen) erübrigt sich ein weiterer Nachweis für die Faserzementwellplatten, siehe jedoch Abschnitt 2.2.3.2.

In Fällen, bei denen der maximale Bemessungswert der auf die Unterkonstruktion andrückenden Einwirkungen q_d überschritten wird, ist für den gewählten reduzierten Auflagerabstand (< 1150 mm, < 1450 mm) nachzuweisen, dass der Bemessungswert des Tragwiderstandes für Biegung nach Abschnitt 2.2.2, Tabelle 2, nicht überschritten wird.

Die Auskragung von Faserzementwellplatten darf ¼ der höchstzulässigen Auflagerabstände nicht überschreiten.

2.2.3.2 Nachweis des Widerstandes gegen Abheben der Faserzementwellplatten

2.2.3.2.1 Nachweis der Befestigungsmittel

Der Nachweis des Widerstands der Befestigungsmittel gegen abhebend wirkende Windlasten ist auf zwei Arten möglich:

1. Überschreiten die Bemessungswerte der abhebend wirkenden Windlasten nicht die in Anlage 5 angegebenen Bemessungswerte der Widerstände w_d, ist bei Holz- und Stahl-Unterkonstruktionen der Nachweis erfüllt, wenn das zum jeweiligen Bemessungswert der Einwirkung gehörige Befestigungsbild gewählt wird.
2. Sind die Bemessungswerte der Einwirkungen größer als die Werte nach Anlage 5 oder ist eine individuelle Bemessung gewünscht, ist die Anzahl der Befestigungsmittel nachzuweisen. Außerdem ist der Nachweis zu führen, dass die Biegespannungen der Faserzementwellplatten aufgrund abhebend wirkender Windlasten[9] nach DIN EN 1991-1-4[17] in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA[18] die Bemessungswerte des Tragwiderstands für Biegung nach Abschnitt 2.2.2, Tabelle 2, nicht überschreiten.

   Jede Faserzementwellplatte "Eternit Wellplatte" ist an den Pfetten an mindestens vier Stellen im 2. und 6. Wellenberg befestigen. Die abhebend wirkenden Windlasten[9] sind nach DIN EN 1991-1-4[17] in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA[18], zu ermitteln. Hierbei ist bei Befestigungen auf Holz- und Stahl-Unterkonstruktionen

   $$F_{ax,Rd} = 1{,}7 \text{ kN}$$

   anzunehmen.

   Reichen nach diesem Nachweis vier Befestigungspunkte nicht aus, ist entweder der Pfettenabstand zu verringern oder es sind zusätzliche Befestigungsmittel anzuordnen.

   Ergeben sich durch den Nachweis nicht mehr als 12 Befestiger, sollte die Anordnung der Befestiger für die Faserzementwellplatten mit Profil P6 und Profil P6¾ mit 2500 mm Länge entsprechend Anlage 5 erfolgen.

   Wird von den Bildern nach Anlage 5 kein Gebrauch gemacht, gelten grundsätzlich folgende Regeln für die Anordnung von Befestigern:

   Auf dem 1. Wellenberg darf nicht befestigt werden.

   Werden auch an Auflagerlinien, die zwischen den Endauflagerlinien liegen, Befestiger angeordnet, muss die Anzahl der Befestiger je Auflagerlinie der Anzahl der Befestiger an den Endauflagerlinien entsprechen.

   Bei der Faserzementwellplatte "Eternit Wellplatte" (Profil P6 und Profil P6¾) sind bei 2 Befestigern je Auflagerlinie die Wellenberge 2 und 6 zu befestigen, bei 3 Befestigern je Auflager die Wellenberge 2, 4 und 6, bei 4 Befestigern je Auflager die Wellenberge 2, 3, 5 und 6.

2.2.3.2.2 Nachweis der Unterkonstruktion

Die Unterkonstruktion selbst ist für andrückend wirkende Einwirkungen als auch abhebend wirkende Windlasten nachzuweisen.

Für Holz-Unterkonstruktionen gilt DIN EN 1995-1-1[19] in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA[20]. Insbesondere sind die Mindestabstände nach DIN EN 1995-1-1[19] in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA[20], Abschnitt 3.5 einzuhalten.

[17]	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Windlasten
[18]	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Windlasten
[19]	DIN EN 1995-1-1:2010-12	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
	DIN EN 1995-1-1/A2:2014-07	Änderung A2
[20]	DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

Für Stahl-Unterkonstruktionen gilt DIN EN 1993-1-1[21] in Verbindung mit DIN EN 1993-1-1/NA[22]. Insbesondere sind die Grenzwerte der Rand- und Achsabstände der Befestigungsmittel nach DIN EN 1993-1-8[23] in Verbindung mit DIN EN 1993-1-8/NA[24], Abschnitt 3.5 einzuhalten.

2.2.4 Bestimmungen für Fassadenbekleidungen

Die Standsicherheit ist in jedem Einzelfall nachzuweisen.

Die Faserzementwellplatten dürfen außer ihrer Eigenlast, den Wind- und ggf. Eis- und Schneelasten keine weiteren Lasten (z. B. Werbeanlagen, Fenster oder Beleuchtung) aufnehmen.

Die Bemessungswerte des Tragwiderstandes für Biegung der Faserzementwellplatten sind Abschnitt 2.2.2, Tabelle 2, zu entnehmen.

Der statische Nachweis erfolgt nach Abschnitt 2.2.3.1 und der Nachweis des Widerstandes gegen an die Unterkonstruktion andrückende Einwirkungen erfolgt nach Abschnitt 2.2.3.2.2.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Dacheindeckungen unter Verwendung von großformatigen Faserzementwellplatten und zugehöriger Befestigungsmittel sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.3.2 Anforderungen an die bauausführende Firma

Das Fachpersonal der bauausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß Anlage 6 und §§ 16a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

2.3.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Auf der Baustelle ist eine Eingangskontrolle der zu verwendenden Bauprodukte und deren Kennzeichnung nach Abschnitt 2.1.2 durchzuführen.

2.3.4 Montage der Dacheindeckungen

Die Dacheindeckung muss gemäß den folgenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (siehe Abschnitt 2.1) und der Bemessung (siehe Abschnitt 2.2) ausgeführt werden.

Alle notwendigen Systemkomponenten nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind vom Antragsteller zu liefern.

Beschädigte Faserzementwellplatten dürfen nicht eingebaut werden. Bei der Montage sind sichtbar beschädigte Faserzementwellplatten auszutauschen.

Die Unterkonstruktion ist technisch zwängungsfrei auszuführen.

Die Ebenheit der Unterkonstruktion muss sichergestellt werden.

Die Montagehinweise des Herstellers der Faserzementwellplatten sind zu beachten.

21	DIN EN 1993-1-1:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
	DIN EN 1993-1-1/A1:2014-07	Änderung A1
22	DIN EN 1993-1-1/NA:2015-08	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
23	DIN EN 1993-1-8:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen
24	DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen

Beim Verlegen der Faserzementwellplatten ist die Unfallverhütungsvorschrift UVV "Bauarbeiten" (BGV C22) zu beachten. Die Faserzementwellplatten gelten als nicht begehbare Bauteile im Sinne von § 11 dieser Vorschrift.

Auf Handwerksregeln, die z. B. vom Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks herausgegeben werden und die bei der Verlegung ebenfalls zu beachten sind, wird hingewiesen.

2.3.5 Montage der Fassadenbekleidungen

Die Fassadenbekleidungen müssen gemäß den folgenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (siehe Abschnitt 2.1) und der Bemessung (siehe Abschnitt 2.2) ausgeführt werden.

Die Montagehinweise des Herstellers der Faserzementwellplatten sind zu beachten.

Alle notwendigen Systemkomponenten nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind vom Antragsteller zu liefern.

Beschädigte Faserzementwellpatten dürfen nicht eingebaut werden. Bei der Montage sind sichtbar beschädigte Faserzementwellplatten auszutauschen.

Die Unterkonstruktion ist technisch zwängungsfrei auszuführen.

Die Ebenheit der Unterkonstruktion muss sichergestellt werden.

Auf Fachregeln, die z. B. vom Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks oder vom Fachverband für vorgehangene hinterlüftete Fassade e.V. herausgegeben werden und die bei der Verlegung ebenfalls zu beachten sind, wird hingewiesen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Einrichtungen zum Begehen der Dächer sind entsprechend den Sicherheitsregeln der Bau-Berufsgenossenschaft für Arbeiten an und auf Dächern aus Faserzementwellplatten auszubilden.

LBD Dipl.-Ing. Andreas Kummerow
Abteilungsleiter

Beglaubigt
Bahlmann

1 Produktmerkmale der Faserzementwellplatten "Eternit Wellplatte"

1.1 Zusammensetzung

Die Faserzementwellplatten müssen hinsichtlich der verwendeten Materialien und des Herstellverfahrens der Probe entsprechen, die für diese allgemeine Bauartgenehmigung bewertet wurde.

Die Faserzementwellplatten werden aus einer Mischung von Kunststoff- und Zellstofffasern, Zusatzstoffen, Zement nach DIN EN 197-1[1] und Wasser hergestellt. Die Wellplatten werden nicht gepresst und erhärten normal. Die Wellplatten enthalten je Welle ein Polypropylen-Band, das in der Mitte der Wellenflanke eingelegt wird.

Die Faserzementwellplatten sind entweder unbeschichtet oder sind auf den Plattenoberseiten (Dachsichtseiten) mit einer Farbbeschichtung versehen.

1.2 Die Faserzementwellplatte muss folgende Merkmale nach DIN EN 494[2] aufweisen:

Die Faserzementwellplatte entspricht Typ NT (asbestfreie Technologie).

Mechanische Eigenschaft:	C1X	
Schlagfestigkeit:	Bestanden bei einer Spannweite von 1380 mm	
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen:	B_{roof} (Anforderung ohne Prüfung erfüllt.)	
Freisetzung gefährlicher Stoffe:	Keine Leistung festgestellt.	
Wasserundurchlässigkeit:	Keine Wassertropfen	
Maßabweichung:	Länge:	2500 ± 10 mm
	Breite:	1097 +10 / - 5 mm (Profil P6)
	Breite:	1152 +10 / - 5 mm (Profil P6 ¾)
	Dicke:	6,5 ± 0,6 mm
Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser:	$R_L \geq 0,7$	
Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel:	$R_L \geq 0,7$	
Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel:	$R_L \geq 0,7$	
Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel:	bestanden	

1.3 Maße, Profile und Form

Die Faserzementwellplatten müssen über die ganze Plattenlänge hinsichtlich ihrer geometrischen Abmessungen dem Bild 1.1 für die Wellplatte "Eternit Wellplatte" entsprechen.

Die Nenndicke der Wellplatten beträgt 6,5 mm.

Die Länge der Wellplatten beträgt maximal 2500 mm.

Die Wellplatten müssen rechtwinklig und vollkantig sein, dürfen jedoch einen vorgefertigten Eckenschnitt nach Anlage 3, Bild 3.1 für Profil P6 und Bild 3.2 für Profil 6¾; die Kanten müssen gerade sein und parallel zu den Wellenachsen verlaufen.

[1] DIN EN 197-1:2012-12 Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
[2] DIN EN 494:2015-12 Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile- Produktspezifikation und Prüfverfahren

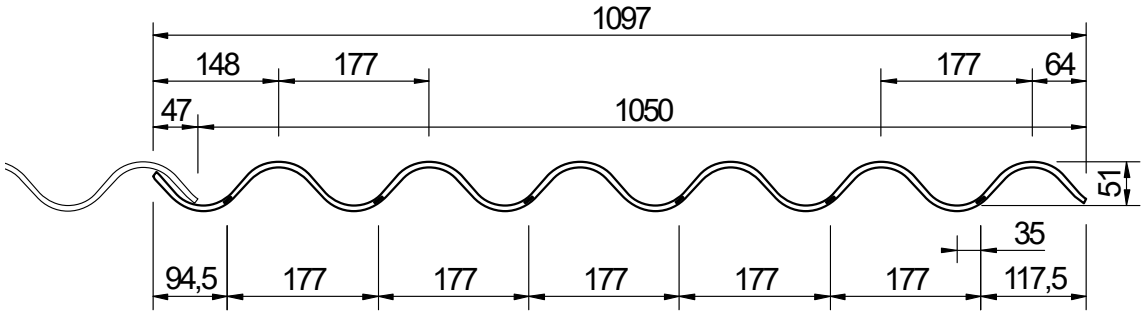

Bild 1.1: Wellplatte "Eternit Wellplatte" (Profil 6) mit PP-Bändern; Querschnittsabmessung und Lage der PP-Bänder

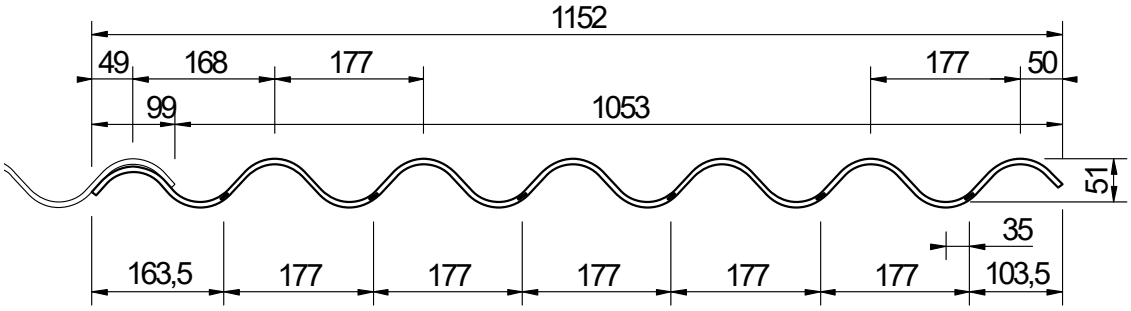

Bild 1.2: Wellplatte "Eternit Wellplatte" (Profil 6¾) mit PP-Bändern; Querschnittsabmessung und Lage der PP-Bänder

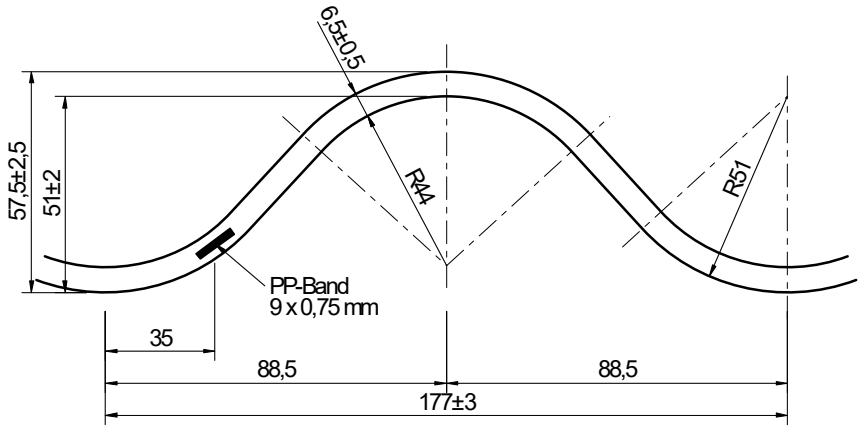

Bild 1.3: Maße und Lage des PP-Bandes

Maße in mm; ohne Maßstab

Dacheindeckungen und Fassadenbekleidungen aus großformatigen Faserzementwellplatten "Eternit Wellplatte" Profil P6 und P6¾ mit Polypropylen-Bandeinlagen nach DIN EN 494 und zugehöriger Befestigungsmittel	**Anlage 1** **Blatt 2 von 3**
Produktmerkmale der Faserzementwellplatten "Eternit Wellplatte"	

1.4 Biegefestigkeiten

Die nach DIN EN 494[1], Abschnitt 7.3.2 bestimmten Biegefestigkeiten der Faserzementwellplatten müssen mindestens die in Tabelle 1.1 aufgeführten charakteristischen Biegefestigkeiten (5%-Quantil mit 75 %iger Aussagewahrscheinlichkeit) aufweisen.

Tabelle 1.1: Charakteristische Biegefestigkeiten f_{ctk} der Faserzementwellplatten

charakteristische Biegefestigkeiten f_{ctk} nach Trockenlagerung* (nach Tabelle 8, Zeile 2, DIN EN 494[1])		charakteristische Biegefestigkeiten f_{ctk} nach Wasserlagerung* (nach Tabelle 8, Zeile 1, DIN EN 494[1])	
$f_{ctk,längs}$	$f_{ctk,quer}$	$f_{ctk,längs}$	$f_{ctk,quer}$
14,4	10,0	-	-

* Sichtseite in der Biegedruckzone
längs = Biegeachse rechtwinklig zur Faserrichtung
quer = Biegeachse parallel zur Faserrichtung

Die Ermittlung der charakteristischen Werte für die Biegefestigkeit erfolgt nach DIN EN 14358[3].

1.5 Herstellwerk

Eternit BV
Haven 12
7471LV Goor
Netherlands
Werkscode in der CE-Kennzeichnung: G4

[3] DIN EN 14358:2016-11 Holzbauwerke - Berechnung und Kontrolle charakteristischer Werte

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

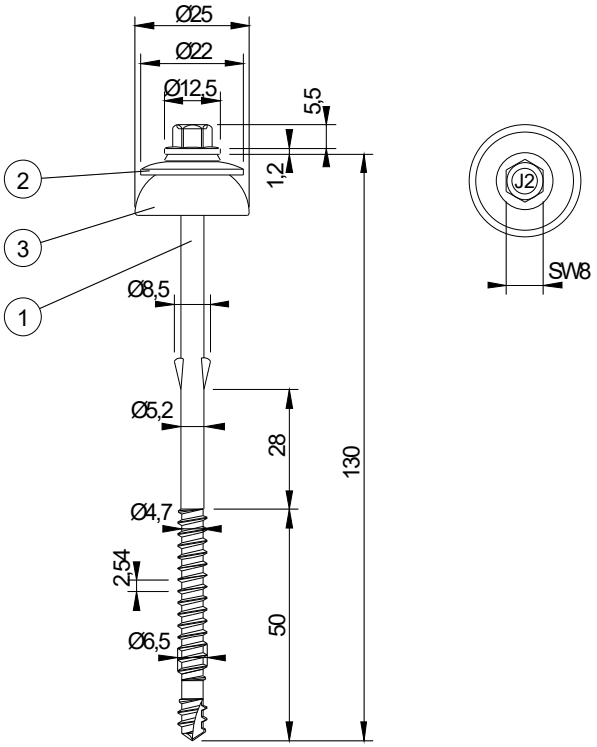

Bild 2.1 **EJOT JT2-FZ-F-6,5 x 130**
für Holz-Unterkonstruktionen

Pos. 1 Befestiger
Werkstoff:
Einsatzgehärteter Kohlenstoffstahl
Oberfläche feuerverzinkt min. 50 µm

Pos. 2 Dichtscheibe
Ø 22 mm, t = 1,2 mm
Werkstoff:
nichtrostender Stahl,
Werkstoff-Nr. 1.4301 (nach DIN EN 10088-1)

Pos. 3 Dichtpilz
Ø 25 mm
Werkstoff:
Elastomer EPDM, 60° Shore A, schwarz

Einschraubtiefe $s_w \geq 50$ mm

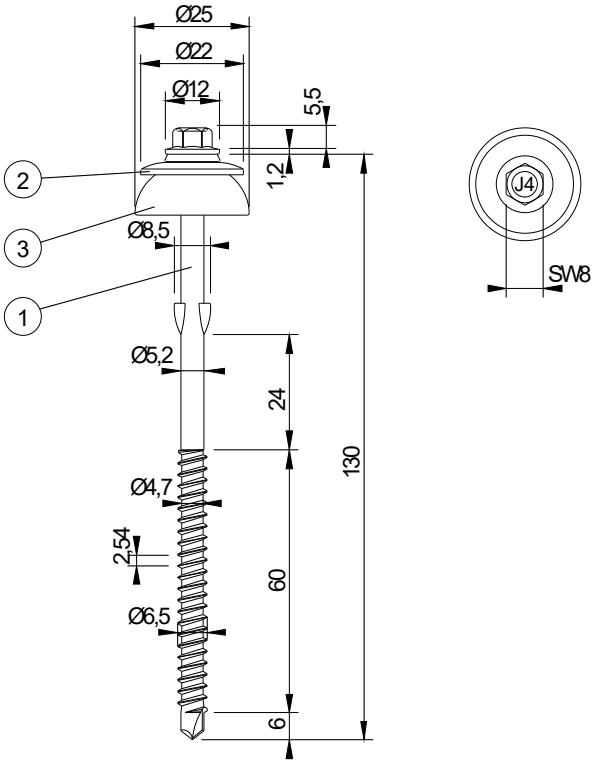

Bild 2.2 **EJOT JT4-FZ-6,5 x 130**
für Holz-Unterkonstruktionen

Pos. 1 Befestiger
Werkstoff:
nichtrostender Stahl
Werkstoff-Nr. 1.4301 (nach DIN EN 10088-1)

Pos. 2 Dichtscheibe
Ø 22 mm, t = 1,2 mm
Werkstoff:
nichtrostender Stahl,
Werkstoff-Nr. 1.4301 (nach DIN EN 10088-1)

Pos. 3 Dichtpilz
Ø 25 mm
Werkstoff:
Elastomer EPDM, 60° Shore A, schwarz

Einschraubtiefe $s_w \geq 50$ mm

Maße in mm; ohne Maßstab

Dacheindeckungen und Fassadenbekleidungen aus großformatigen Faserzementwellplatten "Eternit Wellplatte" Profil P6 und P6¾ mit Polypropylen-Bandeinlagen nach DIN EN 494 und zugehöriger Befestigungsmittel

Bohrschraube EJOT JT2-FZ-F-6,5x130 bzw. EJOT JT4-FZ-6,5x130 nach Z-31.4-226 zur Befestigung der Faserzementwellplatten auf Holz-Unterkonstruktionen

Anlage 2
Blatt 1 von 3

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

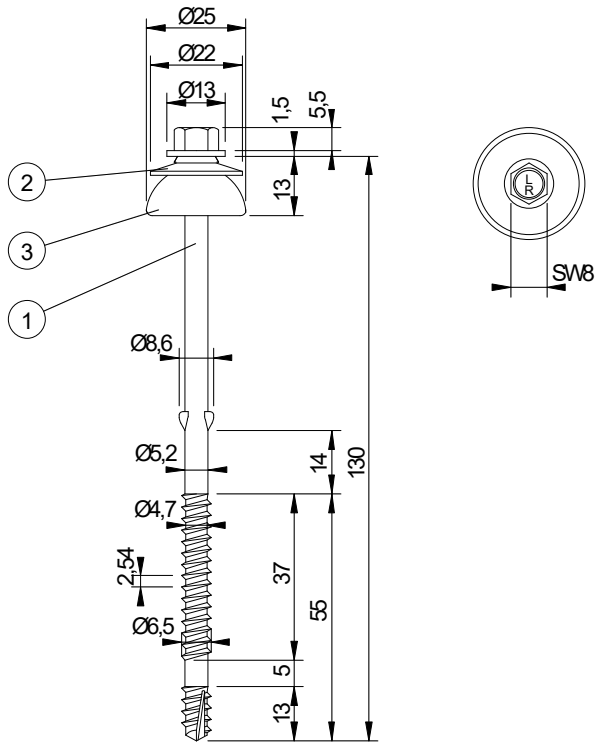

Bild 2.3: **ETANCO Monovis Holz TH8 GàC 6,5 x 130**
für Holz-Unterkonstruktionen

Pos. 1 Befestiger
Werkstoff:
Einsatzgehärteter Kohlenstoffstahl
Oberfläche feuerverzinkt min. 50 µm

Pos. 2 Dichtscheibe
Ø 22 mm, t = 1,2 mm
Werkstoff:
nichtrostender Stahl,
Werkstoff-Nr. 1.4301 (nach DIN EN 10088-1)

Pos. 3 Dichtpilz
Ø 25 mm
Werkstoff:
Elastomer EPDM, 68° Shore, schwarz

Einschraubtiefe $s_w \geq 55$ mm

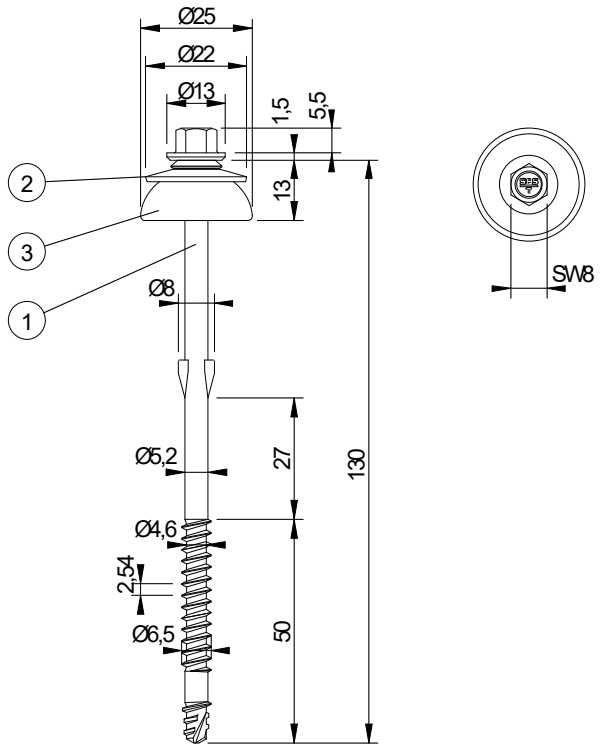

Bild 2.4: **SFS SCFW-BAZ 6,5 x 130**
für Holz-Unterkonstruktionen

Pos. 1 Befestiger
Werkstoff:
Einsatzgehärteter Kohlenstoffstahl
Oberfläche feuerverzinkt min. 50 µm

Pos. 2 Dichtscheibe
Ø 22 mm, t = 1,2 mm
Werkstoff:
nichtrostender Stahl,
Werkstoff-Nr. 1.4301 (nach DIN EN 10088-1)

Pos. 3 Dichtpilz
Ø 25 mm
Werkstoff:
Elastomer EPDM, 73° Shore A, schwarz

Einschraubtiefe $s_w \geq 50$ mm

Maße in mm; ohne Maßstab

Dacheindeckungen und Fassadenbekleidungen aus großformatigen Faserzementwellplatten "Eternit Wellplatte" Profil P6 und P6¾ mit Polypropylen-Bandeinlagen nach DIN EN 494 und zugehöriger Befestigungsmittel

Bohrschraube ETANCO Monovis Holz TH8 GàC 6,5 x 130 bzw. SFS SCFW-BAZ 6,5 x 130 nach Z-31.4-226 zur Befestigung der Faserzementwellplatten auf Holz-Unterkonstruktionen

Anlage 2
Blatt 2 von 3

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

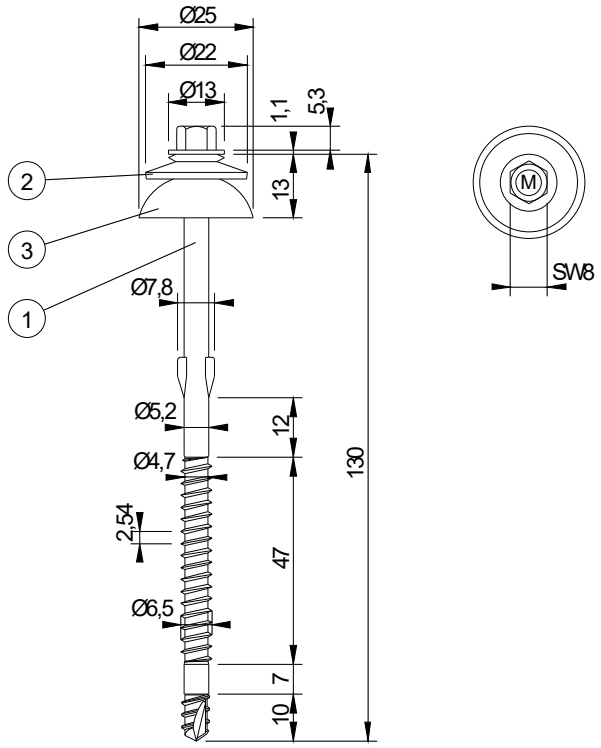

Bild 2.5: **PMJ 7456 6,5 x 130**
für Holz-Unterkonstruktionen

Pos. 1 Befestiger
Werkstoff:
Einsatzgehärteter Kohlenstoffstahl
Oberfläche feuerverzinkt min. 50 µm

Pos. 2 Dichtscheibe
Ø 22 mm, t = 1,2 mm
Werkstoff:
nichtrostender Stahl,
Werkstoff-Nr. 1.4301 (nach DIN EN 10088-1)

Pos. 3 Dichtpilz
Ø 25 mm
Werkstoff:
Elastomer EPDM, 60° Shore A, schwarz

Einschraubtiefe $s_w \geq$ *50* mm

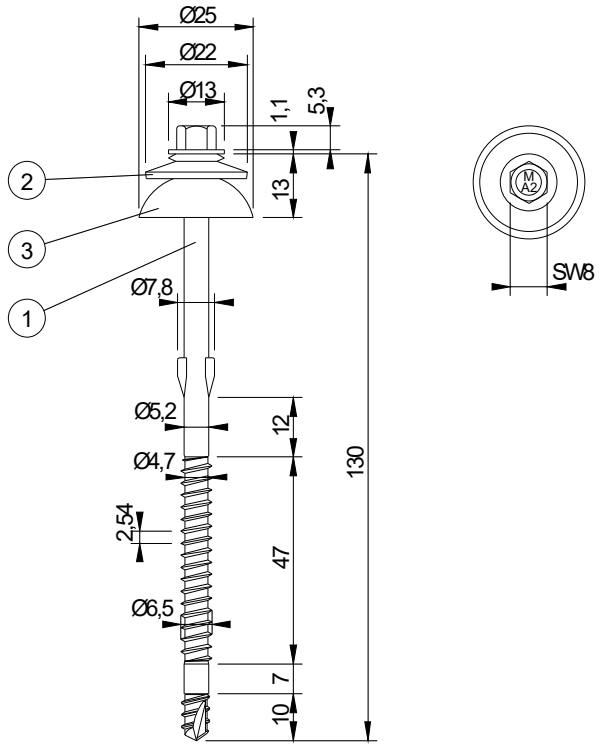

Bild 2.6: **PMJ 7457 E 6,5 x 130**
für Holz-Unterkonstruktionen

Pos. 1 Befestiger
Werkstoff:
nichtrostender Stahl
Werkstoff-Nr. 1.4301 (nach DIN EN 10088-1)

Pos. 2 Dichtscheibe
Ø 22 mm, t = 1,2 mm
Werkstoff:
nichtrostender Stahl,
Werkstoff-Nr. 1.4301 (nach DIN EN 10088-1)

Pos. 3 Dichtpilz
Ø 25 mm
Werkstoff:
Elastomer EPDM, 60° Shore A, schwarz

Einschraubtiefe $s_w \geq$ 50 mm

Maße in mm, ohne Maßstab

Dacheindeckungen und Fassadenbekleidungen aus großformatigen Faserzementwellplatten "Eternit Wellplatte" Profil P6 und P6¾ mit Polypropylen-Bandeinlagen nach DIN EN 494 und zugehöriger Befestigungsmittel

Bohrschraube PMJ 7456 6,5 x 130 bzw. PMJ 7457 E 6,5 x 130 nach Z-31.4-226 zur Befestigung der Faserzementwellplatten auf Holz-Unterkonstruktionen

Anlage 2
Blatt 3 von 3

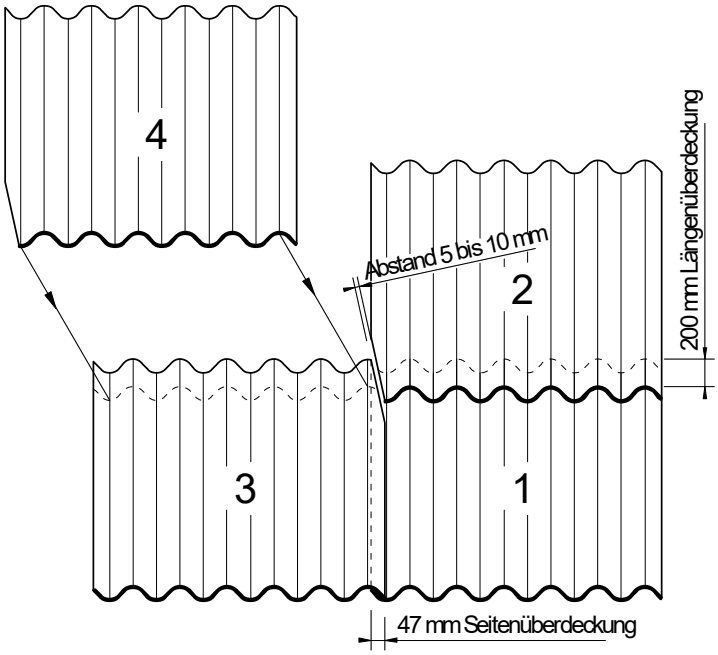

Bild 3.1: Die Überdeckung und Eckschnitte der Wellplatte P6
Die Nummer der Wellplatte (1 bis 4) kennzeichnet die Reihenfolge bei der Verlegung

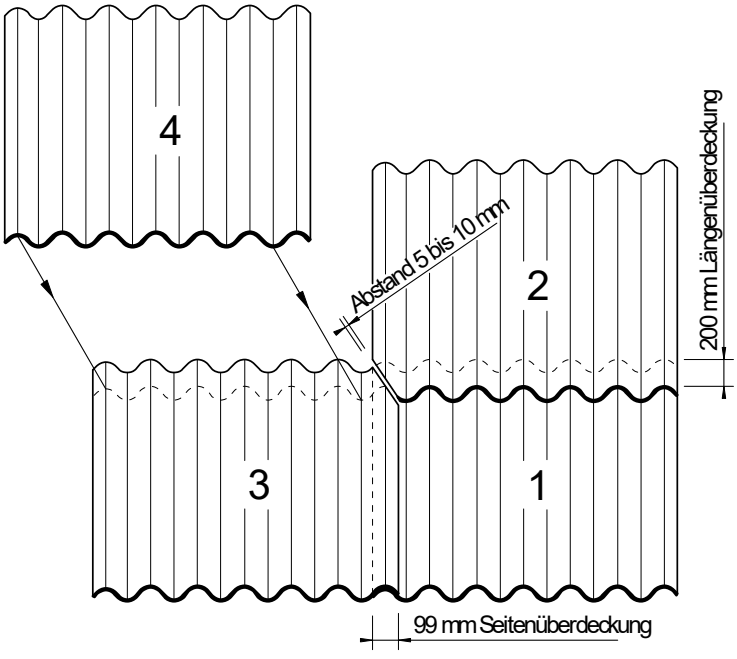

Bild 3.2: Überdeckung und Eckschnitte der Wellplatten P6¾
Die Nummer der Wellplatte (1 bis 4) kennzeichnet die Reihenfolge bei der Verlegung

Maße in mm; ohne Maßstab

Dacheindeckungen und Fassadenbekleidungen aus großformatigen Faserzementwellplatten "Eternit Wellplatte" Profil P6 und P6¾ mit Polypropylen-Bandeinlagen nach DIN EN 494 und zugehöriger Befestigungsmittel	**Anlage 3**
Überdeckung und Eckschnitte der Faserzementwellplatten	

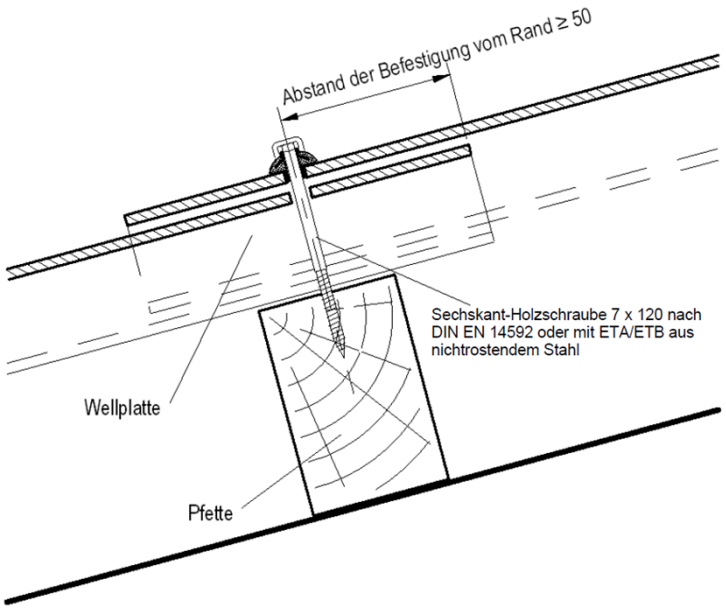

Bild 4.1: Befestigung der Faserzementwellplatte auf Holzpfetten mit einer Sechskant-Holzschraube

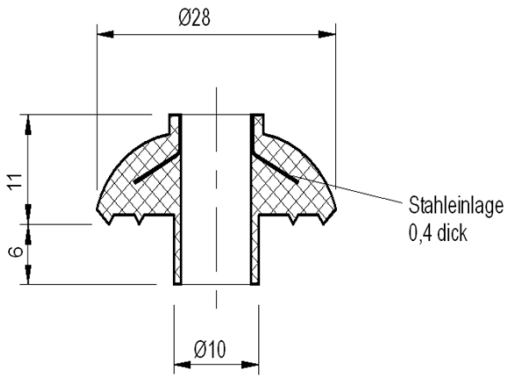

Bild 4.2: Pilzkopfdichtung

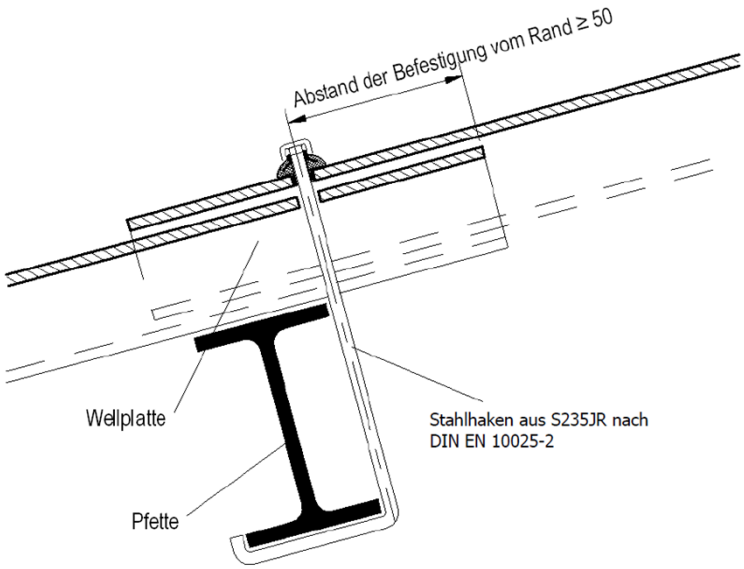

Bild 4.3: Befestigung der Faserzementwellplatten auf Stahlpfetten mit Stahlhaken

Maße in mm, ohne Maßstab

Dacheindeckungen und Fassadenbekleidungen aus großformatigen Faserzementwellplatten "Eternit Wellplatte" Profil P6 und P6¾ mit Polypropylen-Bandeinlagen nach DIN EN 494 und zugehöriger Befestigungsmittel	**Anlage 4** **Blatt 1 von 2**
Anordnung der Befestigung auf Holz- oder Stahl-Unterkonstruktionen für Dacheindeckungen	

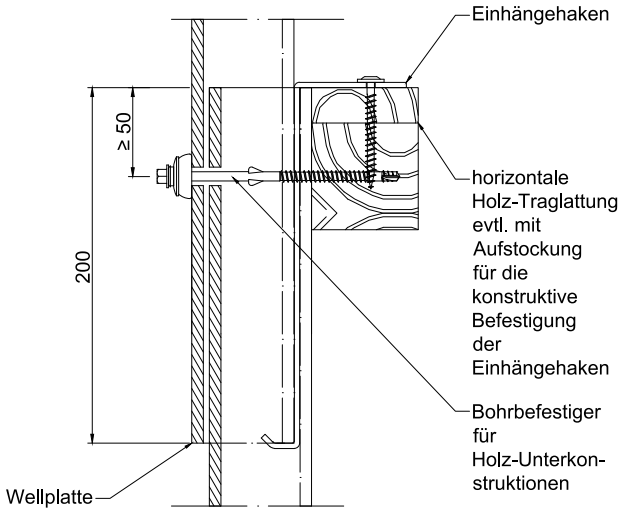

Bild 4.4: Anwendung als hinterlüftete Außenwandbekleidung: Beispielhafte Anordnung der Bohrbefestiger aus nichtrostendem Stahl auf Holz-Unterkonstruktion

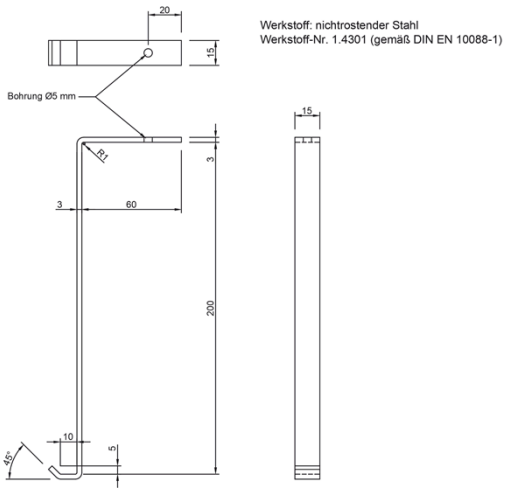

Bild 4.5: Einhängehaken aus nichtrostendem Stahl

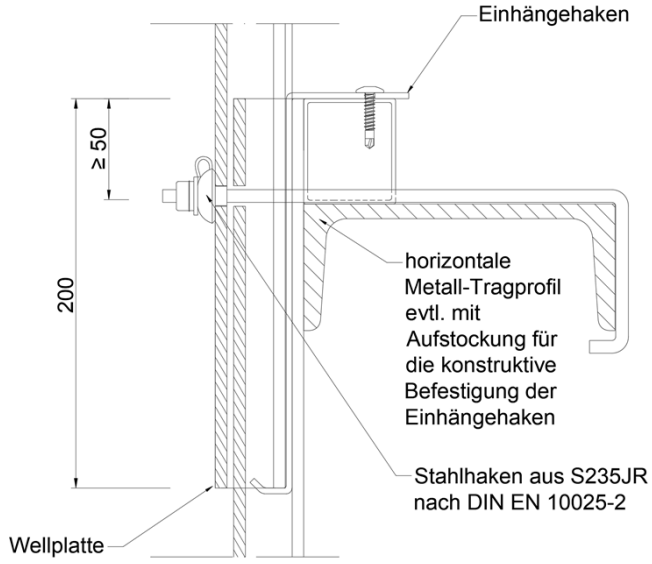

Bild 4.6: Anwendung als hinterlüftete Außenwandbekleidung: Beispielhafte Anordnung der Stahlhaken aus nichtrostendem Stahl auf Stahl-Unterkonstruktion

Maße in mm; ohne Maßstab

Dacheindeckungen und Fassadenbekleidungen aus großformatigen Faserzementwellplatten "Eternit Wellplatte" Profil P6 und P6¾ mit Polypropylen-Bandeinlagen nach DIN EN 494 und zugehöriger Befestigungsmittel	**Anlage 4** **Blatt 2 von 2**
Anordnung der Befestigung auf Holz- oder Stahl-Unterkonstruktionen für Dacheindeckungen und hinterlüftete Außenwandbekleidungen	

Maximaler Bemessungswert für abhebende wirkende Einwirkungen w_d und zugehörige Befestigungsanordnung bei Anordnung der Faserzementwellplatten "Eternit Wellplatte" auf Holz- und Stahl-Unterkonstruktionen.

Wellplatten P6 und P6¾

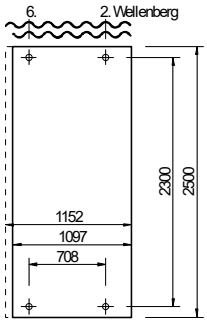

$w_d \leq -0{,}72$ kN/m²

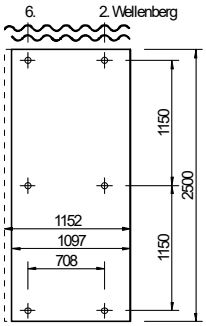

$w_d \leq -0{,}96$ kN/m²

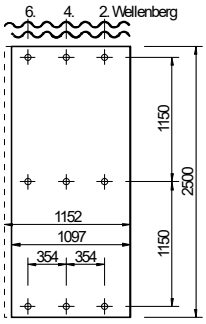

$w_d \leq -1{,}35$ kN/m²

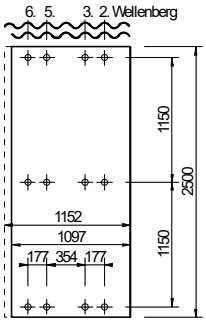

$w_d \leq -2{,}40$ kN/m²

Bei höheren Windlasten ist ein gesonderter statischer Nachweis erforderlich.
Für die Nachweise aller anderen Einwirkungen sind die Festlegungen dieser Bauartgenehmigung zu beachten.

Maße in mm; ohne Maßstab

Dacheindeckungen und Fassadenbekleidungen aus großformatigen Faserzementwellplatten "Eternit Wellplatte" Profil P6 und P6¾ mit Polypropylen-Bandeinlagen nach DIN EN 494 und zugehöriger Befestigungsmittel	**Anlage 5**
Anzahl und Abstände der Befestigungen bei Anordnung der Faserzementwellplatten P6 und P6¾ auf allseitig geschlossene prismatische Baukörper	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Übereinstimmungserklärung gemäß §§16a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO*

Anschrift des Gebäudes

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Ausführung des Daches: _____

nach allgemeiner Bauartgenehmigung Nr.: Z-31.4-168 mit Faserzementwellplatten "Eternit Wellplatte" P6 oder P6 ¾ nach DIN EN 494

Dachneigung: ☐ < 20 ° und l ≤ 1150 mm ☐ ≥ 20 ° und l ≤ 1450 mm

Auflagerabstand: ☐ l ≤ 1150 mm und q_d ≤ 3,3 kN/m² ☐ l ≤ 1450 mm und q_d ≤ 2,2 kN/m²

Unterkonstruktion: _____

und dem Befestigungsmittel: _____

nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-31.4-226

Anschrift der ausführenden Firma

Firma: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir die Dacheindeckung aus großformatigen Faserzementwellplatten "Eternit Wellplatte" P6 oder P6 ¾ mit Polypropylen-Bandeinlagen nach DIN EN 494 und zugehörigen Befestigungselementen gemäß den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-31.4-168 und den Montagehinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Name des Fachhandwerkers: _____

Datum/Unterschrift: _____

* Diese Übereinstimmungserklärung ist nach Fertigstellung der Bauteile vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben.

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Übereinstimmungserklärung gemäß §§16a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO*

Anschrift des Gebäudes

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Ausführung der Fassadenbekleidung: _____

nach allgemeiner Bauartgenehmigung Nr.: Z-31.4-168 mit Faserzementwellplatten "Eternit Wellplatte" P6 oder P6 ¾ nach DIN EN 494

Unterkonstruktion: _____

und dem Befestigungsmittel: _____

nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-31.4-226

Anschrift der ausführenden Firma

Firma: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir die Fassadenbekleidung aus großformatigen Faserzementwellplatten "Eternit Wellplatte" P6 oder P6 ¾ mit Polypropylen-Bandeinlagen nach DIN EN 494 und zugehörigen Befestigungselementen gemäß den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-31.4-168 und den Montagehinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Name des Fachhandwerkers: _____

Datum/Unterschrift: _____

* Diese Übereinstimmungserklärung ist nach Fertigstellung der Bauteile vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben.